

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. Nr. I 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2012 festgelegt.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG umsetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## **Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung des Vorstands der E-Control**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 regelt, dass die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen hat. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.

Es handelt sich hierbei um eine verpflichtende Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern. Die Herkunftsnachweise stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenergie und Kleinwasserkraft (§§ 12 und 13 ÖSG 2012).

Die Ziele, die das ÖSG 2012 verfolgt sind in § 4 Abs. 1 ÖSG 2012 aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Z 1), den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zu erhöhen (Z 2) und die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (Z 7). Ein Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 ÖSG 2012 belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 Herkunftsnachweispreis**

Der Handel mit Herkunftsnachweisen basiert in der Regel auf bilateralen Verträgen zwischen den Marktteilnehmern oder wird über Broker abgewickelt.<sup>1</sup> Für den Handel mit Herkunftsnachweisen existieren weder ein österreichischer noch ein europäischer Markt und auch keine zentrale Plattform auf denen sich Angebot und Nachfrage treffen und ausgleichen würden. Informationen zu Preisen von Herkunftsnachweisen sind daher kaum verfügbar und können in der Regel nicht den (Markt-)Wert eines solchen Produkts widerspiegeln. Auf Grund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene ist aber davon

---

<sup>1</sup> Nilsson, M. und Sundqvist, T. (2007) "Using the market at a cost: How the introduction of green certificates in Sweden led to market inefficiencies" 15 Utilities Policy 49, 51.

auszugehen, dass es beginnend mit 2013 zu vermehrtem zwischenstaatlichem Handel von Herkunftsnachweisen kommen wird. Mit steigender Attraktivität dieses Marktes könnten sich auch Börsenplätze für den Handel mit Herkunftsnachweisen interessieren, was die Preisbildung transparenter gestalten und die Preisfestsetzung in Zukunft erleichtern würde.

Der E-Control steht gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG die Möglichkeit einer Versteigerung von geringfügigen Mengen von Herkunftsnachweisen zur Verfügung. Die E-Control selbst verfügt jedoch über keine Herkunftsnachweise. Diese müssten von der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Eine Plattform zur Versteigerung müsste errichtet werden oder die E-Control bedient sich einer existenten Plattform, beispielsweise einer Börse, zur Versteigerung. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen und der Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass durch eine Versteigerung von geringen Mengen keine repräsentativen Preise zustande kommen und vermutlich gezieltes Bieten die Preise beeinflusst, wird von dieser Möglichkeit abgesehen.

Als Alternative wurden von der E-Control eine Literaturrecherche sowie leitfadengestützte Interviews mit Marktteilnehmern (Stromerzeuger, Stromhändler, Strombörsen) durchgeführt, deren Ergebnisse als Grundlage für die Festsetzung des Preises herangezogen wurden.

Der Preis von Herkunftsnachweisen wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Es spielen das Alter der Anlage, die Technologie und die Nachfrage am Markt eine Rolle. Weiters stellen die Bevorzugung bestimmter Technologien durch den Konsumenten bzw. mögliche nationalstaatliche Präferenzen, Einflussfaktoren dar. Anlagen, die nicht älter als 3 Jahre sind generieren tendenziell höhere Preise als alte Anlagen.<sup>2</sup>

Dem Wert von Herkunftsnachweisen kann man sich auf Grund des Differenzbetrags zwischen „konventionellem“ Strom und Ökostrom annähern. Ein Aufschlag von 10 bis 30 % wird als angemessen beurteilt.<sup>3</sup> Eine Analyse österreichischer Strompreise auf Grund einer aktuellen Abfrage des Tarifkalkulators hat bei Unternehmen, die spezielle Ökostromprodukte anbieten, Aufschläge von ca. 2 % bis zu 25 % ergeben, wobei bei dem Produkt mit dem 25%igen Aufschlag insbesondere auf den Aspekt der Regionalität abgestellt wurde.

Im internationalen Vergleichen ist darauf zu achten, dass insbesondere auch die Systeme der Herkunftsnachweise sowie der Stromkennzeichnung bei der Bewertung von Herkunftsnachweisen von Bedeutung sind. Auf den nordischen Märkten Norwegen und Schweden werden Herkunftsnachweise mit Preisen zwischen 20 Eurocent und 1,5 EUR pro MWh gehandelt.<sup>4</sup> Auf bundesstaatlichen Märkten in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden je nach Regelungsregime und Technologie Preise von 70 Dollarcent und 49 USD pro MWh bezahlt.<sup>5</sup> Eine Umfrage unter österreichischen Marktteilnehmern hat ergeben, dass Herkunftsnachweise aus nordischer Produktion um maximal 1 EUR gehandelt werden, während österreichische Herkunftsnachweise im Ausland Preise von bis zu 4 EUR erzielen.<sup>6</sup> In allen Fällen sind jedoch die oben ausgeführten Faktoren: Technologie, Alter und Nachfrage von entscheidender Bedeutung.

---

<sup>2</sup> Raadal, H. u.a. (2012) „The interaction between Electricity Disclosure and Tradable Green Certificates“ 42 Energy Policy 419, 424.

<sup>3</sup> Truffer, B. u.a. (2001) „Eco-labeling of electricity – strategies and tradeoffs in the definition of environmental standards“ 29 Energy Policy 885, 887.

<sup>4</sup> Raadal, H. u.a. (2012) 424 and 427, Raadal, H. „The potential role of GO in creating a consumer-based demand for renewable energy“ (2010) 6.

<sup>5</sup> Holt, E. and Bird, L. (2005) „Emerging Markets for RECs: Opportunities and Challenges“ North American Windpower, 2.

<sup>6</sup> Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher österreichischer und internationaler Marktteilnehmer.

Der im Rahmen dieser Verordnung zu bestimmende Preis ist für den von der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund der §§ 12 und 13 ÖSG 2012 kontrahierten Erzeugungsmix festzusetzen ist.<sup>7</sup> Unterschiede in der Bewertung unterschiedlicher Technologien können daher nicht vorgenommen werden.

Der zu bestimmende Preis umfasst sowohl Herkunftsnachweise aus Anlagen, die dem gesetzlichen Förderregime unterliegen und somit einen gesetzlich festgelegte Einspeisetarife für einen Zeitraum von 13 bzw. 15 Jahren ausbezahlt bekommen (§ 12 ÖSG 2012), als auch Anlagen, die einen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle zu Marktpreisen abgeschlossen haben (§ 13 ÖSG 2012). Während die erste Gruppe unter den Begriff „neue Anlagen“ fällt und damit Anlagen enthält, die maximal 15 Jahre alt sind, kann das Alter der Anlagen der zweiten Gruppe auch höher sein. Individuelle Präferenzen von Marktteilnehmern können nicht berücksichtigt, vielmehr muss auf Marktmechanismen und das Alter der Anlage abgestellt werden, um den Wert für Herkunftsnachweise festzulegen.

Basierende auf einer Literaturanalyse, Marktdaten und Gesprächsinformationen, erscheint ein Wert von 2,5 EUR/MWh für die Herkunftsnachweise, die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen werden, als angemessen. Darin wird insbesondere das junge Alter des Großteils der Anlagen sowie das starke Interesse der österreichischen Bevölkerung an der Förderung von österreichischem Ökostrom berücksichtigt.

### **Zu § 2 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der Verordnung soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 erfolgen. Die Preisfestsetzung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 jährlich erfolgen.

---

<sup>7</sup> OeMAG (2012) „Ökostromeinspeisemengen und Vergütungen in Österreich – Summer 2011“.